

Zweckverband Gewerbegebiet Sohren- Büchenbeuren an der K 75

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75"

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) UVPG

(Stand: September 2021)

Bearbeitet im Auftrag des Zweckverbands Gewerbegebiet Sohren-
Büchenbeuren an der K 75



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung
Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach
Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34
E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorbereitung der Vorprüfung | 3 |
| 1.1 | Beschreibung des Vorhabens..... | 3 |
| 2 | Merkmale des Vorhabens | 5 |
| 2.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten..... | 5 |
| 2.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | 5 |
| 2.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 5 |
| 2.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 9 |
| 2.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | 9 |
| 2.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf | 9 |
| 3 | Standort des Vorhabens | 10 |
| 3.1 | Bestehende Nutzung des Gebiets insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung | 10 |
| 3.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds | 10 |
| 3.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes | 12 |
| 4 | Merkmale der möglichen Auswirkungen | 13 |
| 4.1 | Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | 13 |
| 4.2 | Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen | 14 |
| 4.3 | Schwere und der Komplexität der Auswirkungen..... | 14 |
| 4.4 | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | 15 |
| 4.5 | Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | 15 |
| 4.6 | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | 15 |
| 4.7 | Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen | 16 |
| 5 | Gesamteinschätzung / Fazit | 17 |

Anhang: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ökologik mit Text und 12 Karten

1 Vorbereitung der Vorprüfung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die zur VG Kirchberg gehörenden Gemeinden Sohren und Büchenbeuren möchten ein Gewerbegebiet entwickeln, welches sich über die Gemarkungsgrenzen beider Gemeinden erstreckt. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet.

Mit der Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes sollen Synergieeffekte bezüglich der Verkehrs- und der technischen Erschließung der Gewerbeflächen genutzt werden. Darüber hinaus kann durch die gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs ein sinnvoller Lückenschluss zwischen den Gewerbe bzw. Mischgebieten der beiden Ortsgemeinden vollzogen werden. In den vorhandenen Gewerbegebieten der beiden Gemeinden bestehen keine weiteren Flächenpotenziale für die Ansiedlung neuer Betriebe.

Ca. 9,3 ha Waldflächen sollen entfernt und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Gemäß Anlage 1, Pkt. 17.2.2 ist im Falle der Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.



Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplan-Geltungsbereichs

1.1.1 Physische Merkmale

Die Größe des Bebauungsplans beträgt 15 ha. Es werden ca. 9,3 ha Waldflächen überplant.



1.1.2 Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können

Der Geltungsbereich der Planung ist verkehrsgünstig an der K 75 gelegen und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zur stillgelegten Bahnstrecke der Hunsrückbahn. Über die K 75 ist eine rasche Anbindung an die überregionale Verkehrsachse der B 50 möglich. Das Gelände ist mit ca. 5% in nördliche Richtung geneigt.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets wird als hoch eingestuft. Im Rahmen eines faunistischen Gutachtens wurden in den Waldflächen Vorkommen der Haselmaus, Brutvogelvorkommen und Fledermausaktivitäten festgestellt.

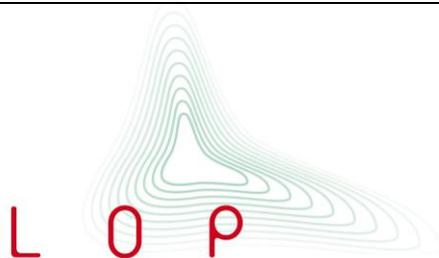
1.1.3 Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können

Die Schutzgüter „Arten und Biotope“ und „Boden/Fläche“ können durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, da von einem dauerhaften Verlust von hochwertigen Biotopflächen sowie einer dauerhaften Versiegelung von bisher unversiegelten Bodenflächen auszugehen ist.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des Wohlbefindens sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in die Schutzgüter Klima, Wasser und Landschaftsbild sind kompensierbar oder unerheblich im Sinne des UVPG.

1.1.4 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter

| Auswirkung durch bzw. auf | Beschreibung |
|--|---|
| Rückstände | unerheblich. |
| Emissionen | Mit für Gewerbegebiete üblichen Emissionen ist zu rechnen. |
| Abfallerzeugung | Mit für Gewerbegebiete üblichen Abfällen ist zu rechnen. |
| Fläche | Für die Anlage müssen ca. 11,60 ha Fläche einmalig von Vegetation freigestellt werden. Ca. 9,3 ha Waldflächen sollen entfernt und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. |
| Boden | Die zu erwartende Versiegelung beträgt ca. 9,01 ha. |
| Wasser | Durch die Flächenversiegelung sinkt die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächenabflüsse werden erhöht. |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Durch die Anlage des Gewerbegebietes werden Lebensräume für Tiere und Standortpotenziale für Pflanzen beseitigt. |



2 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale dieses Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Ca. 9,3 ha Waldflächen sollen entfernt und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Diese Waldflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren sowie privater Waldeigentümer.

Gemarkung Büchenbeuren

| | | |
|-------------------------------------|---------|--|
| Gemeindewald Büchenbeuren, Abt. 13a | 2,90 ha | 50% Fichte mit Borkenkäferschäden; Alter 44 30% Bergahorn, Birke, Eiche, Eberesche; Alter 43 10% Wiesenaufforstung mit Bergahorn, Erle, Hainbuche; Alter 13 10% Blöße |
|-------------------------------------|---------|--|

| | | |
|------------|--------|--|
| Privatwald | 0,5 ha | Kiefer, Bergahorn, Fichte; Alter 40-70 |
|------------|--------|--|

Gemarkung Sohren

| | | |
|-------------------------------|--------|--|
| Gemeindewald Sohren, Abt. 10a | 4,0 ha | Autochthoner Buchenbestand: Abteilung 10a 50% Buche; Alter 115 inkl. Buchennaturverjüngung auf ca. 1 Hektar 25% Stieleiche; Alter 160-jährig 10% Fichte, Kiefer, Tanne; Alter 120 15% Birke, Fichte, Bergahorn; Alter 30-40 |
|-------------------------------|--------|--|

| | | |
|------------|--------|--|
| Privatwald | 1,9 ha | Sukzessionsgehölze aus Birke, Weide, Aspe mit einzelnen Bergahorn, Eiche, Fichte und Kiefer; Alter 30-60 |
|------------|--------|--|

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Östlich des Plangebiets liegt das Gewerbegebiet der Gemeinde Sohren (ehemaliges Felke-Gelände). Nordwestlich des Bahndamms grenzt das Gewerbegebiet „Im Schiffels“ der Gemeinde Büchenbeuren an. Hieraus ergibt sich eine Summierung von Effekten bezüglich des Lokalklimas, der Emissionen (Lärm, Abgase) und des Verkehrsaufkommens.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche / Boden

9,01 ha bisher unbefestigter Flächen werden neu versiegelt. Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen.

Wasser

Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt. Aufgrund der geringen Versickerungsraten wird die ohnehin recht geringe Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weiter herabgesetzt. Wegen der lehmigen Böden ist nicht zu erwarten, dass größere Wassermengen im Plangebiet versickern.

Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden Lebensräume für Tiere und Standortpotenziale für Pflanzen beseitigt:

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

| Kürzel | Biotop | A[ha]vorher |
|---------------------------------------|---|-------------|
| Bestand | | |
| CC3 | Binsensumpf | 0,08 |
| HC3 | Straßenrandvegetation | 0,09 |
| AT0, AU0 | Schlagflur, junge Aufforstung | 0,17 |
| gt4 | Schotterfläche | 0,29 |
| AE4 | Weiden-Sumpfwald | 0,32 |
| BA2, BB0, BB1, BD6, AV0 | Gehölze, Gebüsche, Waldrand | 0,52 |
| | Vollversiegelte Flächen, Gebäude | 0,84 |
| | Rasen u. Gärten, tlw. mit Gehölzen | 0,72 |
| HU3 | Sportrasen | 0,82 |
| HF2, HF3 | Bereiche mit Bodensanierungen, weitgehend vegetationsfrei | 1,19 |
| EA0, HF2, HT3 | Extensiv-Wiesen und ruderal geprägte Offenlandbereiche | 1,47 |
| AD0, AD3, AK1 | Laub- und Laubmischwälder, mittleres und geringes Baumhol | 1,64 |
| AJ0 | Nadelforst, geringes Baumholz | 1,96 |
| AA1, AB0, AB1, AB3, AD0, AD1a, AK1 | Laub- und Laubmischwälder, starkes Baumholz | 4,89 |
| Summe | | 15,00 |

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden Europäische Vogelarten, Fledermäuse und die Haselmaus untersucht¹. Im Vorhinein erfolgte eine Strukturkartierung, um ökologisch bedeutsame Strukturen zu erfassen.

Die Gewerbehalle wurde mittels Endoskopkamera auf Besatz durch planungsrelevante Arten überprüft. Durch die videoendoskopische Untersuchung konnten keine direkten Hinweise nachgewiesen werden, auch wenn das Gebäude potenzielle Strukturen aufweist, welche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgesucht werden können. Weiterhin wurden durch die Detektorbegehungen Ausflugsbeobachtungen durchgeführt. Auch hier wurden keine Ausflüge nachgewiesen. Dem Gebäude direkt vorgelagert befinden sich Strauchbestände, welche Teil eines Reviers der Dorngrasmücke sind. Zusammenfassend spielt das Gebäude im Gesamtkonzept nur eine untergeordnete Rolle, da keine Hinweise auf einen Besatz bestehen.

Bei der Strukturkartierung wurden insbesondere zur laubfreien Zeit ökologisch bedeutsame Strukturen wie Baumhöhlen, Horste und Nester, Risse und Spalten erfasst; hier v. a. an den Gehölzen, welche direkt betroffen sind (Überplanung).

¹ ÖKOlogik GbR(20.08.2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75, Kuhnhöfen (siehe Anlage).

Insbesondere im nördlichen Areal, im Buchen-Eichenmischwald konnten viele Baumhöhlen nachgewiesen werden. Hier sind viele Bäume mit starkem Baumholz vertreten (BHD > 50 cm). Außerdem befindet sich hier teilweise liegendes starkes Totholz.

Im östlich der zentralen Freifläche gelegenen Eichen-Buchenmischwald sind ebenfalls viele Bäume mit starkem Baumholz vorzufinden. Die Strauchschicht ist in diesem Bereich, insbesondere im südlichen Waldbereich, sehr gut ausgeprägt. Es wurden zudem zwei Horstbäume erfasst.

Zur Erfassung der europäischen Vogelarten wurden in den Monaten März bis Juni 2020 insgesamt sieben Begehungen durchgeführt; hiervon 2 Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen. Die beiden Dämmerungs-/Nachtbegehungen wurden parallel zu den Fledermausaufnahmen (Detektorbegehung bzw. Horchboxuntersuchung) durchgeführt.

Beim Brutvogelstatus wurde unterschieden in:

- Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung,
- Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht,
- Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Im Verlauf der ornithologischen Brutvogelerfassung konnten insgesamt 35 Vogelarten im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung festgestellt werden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet: A (grau) = Brutzeitfeststellung, B (ocker) = wahrscheinliches Brüten, C (braun): gesichertes Brüten, X (weiß) = Nahrungsgäste, Überflug, Beobachtung außerhalb des UG's

| Lf. Nr. | Artname | | VSR | Schutz | RL-RP | BVS |
|---------|-----------------------|------------------------------|----------------|--------|-------|-----|
| | dtl. Name | wissens. Name | | | | |
| 1 | Amsel | <i>Turdus merula</i> | | § | | B |
| 2 | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | § | | A |
| 3 | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | § | | C |
| 4 | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | § | | B |
| 5 | Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | § | | B |
| 6 | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | § | | B |
| 7 | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | | § | | B |
| 8 | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | | § | | B |
| 9 | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | | § | | B |
| 10 | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | § | | A |
| 11 | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | § | | B |
| 12 | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | §§ | | A |
| 13 | Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> | | § | | B |
| 14 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | § | | A |
| 15 | Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | § | | A |
| 16 | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | § | | C |
| 17 | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | | § | | X |
| 18 | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | §§§ | | X |
| 19 | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | § | | B |
| 20 | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | | § | | C |
| 21 | Rotkehlchen | <i>Eritbacus rubecula</i> | | § | | C |
| 22 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | § | | B |
| 23 | Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | Anh. I: VSG | §§ | | C |
| 24 | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | | § | | B |
| 25 | Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | | § | | B |
| 26 | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | § | V | C |
| 27 | Stieglitz, Distelfink | <i>Carduelis carduelis</i> | | § | | B |
| 28 | Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | Art.4(2): Rast | § | 3 | X |
| 29 | Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | | § | | B |

| Lf. Nr. | Artnamen | | VSR | Schutz | RL-RP | BVS |
|---------|--------------------|--------------------------------|-----|--------|-------|-----|
| | dt. Name | wissens. Name | | | | |
| 30 | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | | §§§ | | B |
| 31 | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | | § | | X |
| 32 | Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | | § | | A |
| 33 | Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | | § | | B |
| 34 | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | | § | | B |
| 35 | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | § | | B |

Legende:

VSR: Vogelschutzrichtlinie

Anh. I = Anhang I VSG, Art.4(2) = Art.4(2) VSG Rastvogel bzw. Brutvogel, s. Z. = sonstiger Zugvogel

Schutzstatus

(§) = besonders geschützte Art (nur wild lebende Populationen), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, §§§ = streng geschützt gem. EG-ArtSchVO

RL-RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, D = Daten, unzureichend, 4 = potenziell gefährdet, I = gefährdete wandernde Tierart, I(VG) = Vermehrungsgäste, II = Durchzügler, S = selten ohne absehbare Gefährdung, E = selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend, (RL) = mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

BVS: Brutvogelstatus

A: Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung, B: Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht, C: Gesichertes Brüten/Brutnachweis, X: Kein Bruthinweis, außerhalb der Brutzeit, außerhalb des Plangebietes, Nahrungsgast, Überflug

Haselmaus

Zum Nachweis der Haselmaus wurden insgesamt 41 Nest Tubes an geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet angebracht. Durch die Ausbringung der Niströhren konnte ein Nachweis von zwei Haselmaus-Individuen sowie von vier weiteren Haselmausnestern erfolgen.

Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte mittels stationären Erfassungen, Detektorbegehungen und durch einen Netzfang.

Bei der **stationären Erfassung** wurden insgesamt 105 Fledermauskontakte registriert. Dabei sind die Mehrheit mit 77 % der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen. Die Gattung *Plecotus spec.* (Langohrfledermäuse) macht 8 % aus, die Gruppe der Nyctaloiden (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus) weitere 7 %. Auf das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Gattung *Myotis spec.* (alle *Myotis*-Arten) entfallen jeweils 3 %. Der Rest (je 1 %) entfällt auf *Myotis KM* (Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Bei den beiden **Detektorbegehungen** wurden insgesamt 112 Fledermauskontakte registriert. Dabei sind die Mehrheit mit etwa 60 % der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen. Jeweils 11 % entfallen auf das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). Die Gruppen *Nyctalus* (Kleinabendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) und *Nyctaloid* (Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus) sowie der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) machen insgesamt weitere 14 % aus. *Plecotus spec.* (Langohrfledermäuse) ist mit 2 % vertreten, *Myotis KM* (Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus) und *Myotis spec.* mit jeweils 1 %.

Durch den **Netzfang** über 4 bis 5 Stunden wurden zwei Arten erfasst. Dabei handelt es sich zum einen um ein Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Männchen, Adult), welches um 22:05 Uhr be-

stimmt werden konnte und um ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Weibchen, ggf. Jungtier vom Vorjahr), welches sich um 22:40 Uhr im Netz verfang.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Durch die Anlage des Gebiets werden ca. 25.000 m³ Erdaushub entstehen. Hierbei ist von unbelasteten Böden auszugehen, die gefahrlos wiederverwendet werden können. Der Großteil des Aushubs wird vor Ort zur Geländeregulierung verwendet.

Nutzungsbedingt werden die typischen Gewerbeabfälle sowie Hausmüll anfallen. Es ist davon auszugehen, dass diese Stoffe ordnungsgemäß beseitigt werden.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Gem. § 8 (1) BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Daher kann vorausgesetzt werden, dass keine erheblichen Umweltrisiken durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung verursacht werden und diese sich in einem für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Im Mischgebiet sind Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet sind Wohnnutzungen, Kompostierungs- und Biogasanlagen, sowie Einzelhandelsbetriebe (mit eng beschränkten Ausnahmen) ausgeschlossen.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

2.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es kommen nur bekannte und langjährig verwendete Stoffe und Technologien zum Einsatz. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist daraus nicht abzuleiten.

2.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Störfallbetriebe sind nicht vorgesehen, entsprechende Sicherheitsabstände zu kritischen Betriebsbereichen entfallen daher.

2.6.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sowie durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft werden als sehr gering eingeschätzt.

3 Standort des Vorhabens

Gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Der Standort des Vorhabens kann bezüglich seiner Merkmale überschlägig beschrieben werden. Nur die Standortmerkmale, welche für die Einschätzung von erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich sind, müssen beschrieben werden.

Der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien ist über die in Kap. 2 genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben einzuschätzen.

3.1 Bestehende Nutzung des Gebiets insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Gebietsnutzungen können Abbildung 1 und Tabelle 1 entnommen werden. Teile des Plangebiets werden als Mischgebiet genutzt. Das Gros der Flächen ist bisher unbebaut.

3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Fläche: Die Größe des Vorhabengebiets beträgt 15 ha. Die Flächen befinden sich überwiegend in Gemeindebesitz und sind daher verfügbar.

Böden: Innerhalb des Plangebiets sind sowohl gewachsene, nur gering überformte Böden als auch stärker durch die menschliche Einwirkung geprägte Böden vorhanden. Als die am wenigsten beeinflussten Bereiche sind die durchsickerten Flächen des Quellbereichs sowie die Waldböden unterhalb der älteren Laubwaldbestände zu nennen. Die Bereiche mit jüngeren Laubbäumen und Nadelbäumen, wie auch die als Extensiv-Grünland bewirtschafteten Flächen, sind schon etwas stärker gestört. Die Böden der Garten- und Sportflächen sind durch Kultivierungsmaßnahmen geprägt und weisen bereits deutliche Veränderungen des Wasserhaushalts und der belebten Bodenschicht auf.

Darüber hinaus kommen innerhalb des Plangebiets versiegelte Flächen sowie Bereiche mit angeschütteten und stofflich belasteten Böden vor.

Die natürlich gewachsenen Böden sind als mittelgründige Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lössführenden Schluffen und Lehmen, die teils mit grusigem Schiefermaterial angereichert sind, anzusprechen. Bei Pseudogleyen handelt es sich um durch Staunässe geprägte Böden mit einem jahreszeitlich bedingten Wechsel von Vernässung und Austrocknung. Niederschlagswasser kann hier wegen eines verdichteten Untergrundes nicht oder nur unvollständig versickern. Infolge der Kalk- und Tonauswaschung aus dem Oberboden sind Pseudogleye sauer und nährstoffarm, besitzen eine nur gering mächtige Humusdecke, ein wenig aktives Bodenleben und erwärmen sich nur langsam. Das Ertragspotenzial und die Wasserhaltekapazität sind als mittel einzustufen, wobei die Wasserverfügbarkeit für Pflanzen eher gering ist. Das Rückhaltevermögen für Nitrate wird als mittel bis hoch eingestuft.

Bei den natürlich gewachsenen Böden handelt es sich um natürlich anstehende

Böden mittlerer Fruchtbarkeit, welche vielfältige Funktionen im Naturhaushalt ausüben, und als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv dienen.

Es handelt sich um Bodentypen mit regionaler Verbreitung. Seltene oder Reliktböden sind nicht betroffen. Insgesamt sind die gewachsenen Böden des Plangebiets von hoher (Nassböden, gering beeinflusste Waldböden) bis mittlerer (übrige Wald- und extensiv genutzte Offenlandböden) Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als hoch eingestuft.

Bezüglich der Bedeutung für den Naturhaushalt werden die stärker kulturbeeinflussten Böden als mittel bis gering, die verfüllten und versiegelten Bereiche als sehr gering eingestuft.

Landschaft:

Im Landschaftsraum haben größere Siedlungserweiterungen, die Anlage von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Flughafen Hahn zur Inanspruchnahme der Ortsrandlagen und zur Veränderung des Siedlungscharakters und des Landschaftsbilds geführt.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch eine gute Ausstattung mit landschaftsbildbelebenden und raumgliedernden Elementen aus. Im Süden wird das Plangebiet von der K 75, im Norden von der Trasse der stillgelegten Hunsrückquerbahn begrenzt. Östlich, westlich und nordwestlich des Plangebiets liegen weitere Gewerbeflächen. Nördlich der Gleistrasse (Bereich „Im Riet“) erstrecken sich weitere Waldbereiche, so dass die Lage des Plangebiets als landschaftlich nicht exponiert anzusehen ist.

Es handelt sich um einen Bereich mit dominanter anthropogener Überprägung in einem städtebaulich geprägten Umfeld, der jedoch noch über raumgliedernde Elemente und gut strukturierte Bereiche verfügt. Hieraus resultiert ein mittlerer Wert hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Die Schutzwürdigkeit der Laub- und Mischwälder sowie der totholzreichen Laubholzbestände im Bereich des kartierten Biotops ist als hoch zu bezeichnen. Es handelt sich um Bereiche mit örtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die als Lebensraum für Rote Liste Arten und sonstige wertgebende Arten des Naturschutzes geeignet sind. Für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben sie eine hohe Bedeutung, da sie Lebensraumfunktionen für gefährdete Arten sowie für derzeit noch ungefährdete Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen bereitstellen. Die Laub- und Mischbestände sind als bedingt naturnah anzusehen, da sie nur teilweise durch den Menschen beeinflusst werden. Die Entwicklungsdauer dieser Biotoptypen ist hoch, für die Wiederherstellung werden entsprechend lange Zeiträume (75 bis 150 Jahre) benötigt.

Die Nadelforsten stellen Nutzflächen dar, in denen nur noch wenige standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert hier die natürlichen Standorteigenschaften. Die Biodiversität dieser Gesellschaften ist gering. Hieraus resultiert eine geringe Schutzwürdigkeit.

Die extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche sowie alte, eingewachsene Deponieflächen mit hohem Anteil an Kleinstrukturen werden als Biotope mit mittlerer Schutzwürdigkeit eingestuft. Es handelt sich um kleinere Ausgleichsflächen in überwiegend durch menschliche Nutzung geprägten Bereichen. Anthropogen (unabsichtlich) angelegte Kleinstrukturen eignen sich als Habitate für Rote Liste Arten oder für den Naturschutz wertgebende Arten mit spezifischen Anforderungen an ihren Lebensraum.

Die ehemals gewerblich genutzte Halle weist durch die Vielzahl der Öffnungen und Spalten eine hohe Quartiereignung für Fledermäuse und für gebäudebrü-

tende Vogelarten auf. Entsprechende Nutzungen konnten mittels endoskopischen bzw. Detektoruntersuchungen nicht festgestellt werden. Ihr Wert für die Sicherung der biologischen Vielfalt wird daher als mittel bis gering eingestuft.

Bei den Sportflächen und Gärten handelt es sich um naturfremde bzw. naturferne Areale mit geringer Schutzwürdigkeit, die noch Teilfunktionen für ubiquitär vorkommende Tierarten mit geringen Anforderungen an die Lebensraumvielfalt ausüben. Gleiches gilt für die vegetationsfreien Bereiche in denen eine Boden-sanierung stattgefunden hat.

Mit 31 Vogelarten die im Plangebiet gesichert, wahrscheinlich und möglicherweise brüten, kann das Plangebiet bezüglich der Avifauna als mittelwertig angesehen werden. Generell ist die Artenanzahl für den Biotoptyp Wald typisch. Insbesondere der Buchenhochwald hat eine sehr hohe Bedeutung für die vorkommenden Brutvögel. Der Wald ist durch das hohe Aufkommen von verschiedenen Spechtarten sehr höhlenreich. Gleichzeitig weit er einen hohen Totholzanteil auf, was durch xylobionte Insekten ein gutes Nahrungsangebot für Vögel verspricht. Insbesondere Kleiber, Baumläufer, Meisen und die verschiedenen Spechtarten profitieren hiervon. Auch der westlich gelegene Fichtenforst bietet für viele spezialisierte Vogelarten guten Lebensraum. Hier sind insbesondere Tannenmeise, Sommer- und Wintergoldhähnchen zu nennen, welche überwiegend in Koniferenbeständen vorkommen.

Für die Haselmaus stellt das Plangebiet aufgrund der gut entwickelten Strauchschicht der Laubmischgehölze ein geeignetes Habitat dar. Gleichzeitig bietet es gute Vernetzungsbeziehungen zu den nördlich gelegenen Waldbereichen. Durch diese Vielfalt bietet der Wald auch Lebensraum für viele weitere Arten wie Kleinsäuger (z.B. Siebenschläfer), Fledermäuse oder Insekten.

Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet ist generell sehr gering. Überwiegend konnten Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Für die durch Netzfang nachgewiesenen Arten Großes Mausohr und Braunes Langohr, ist zu vermuten, dass sich die Quartiere im unmittelbaren Umkreis befinden, da die Individuen kurz nach der typischen Ausflugszeit im Netz vorgefunden wurden.

Untergrund

Geologisch lässt sich das Plangebiet Hunsrück-schiefern im engeren Sinne zuordnen. Der geologische Untergrund wird aus Ton- und Siltschiefern mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandsteinen gebildet.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist auch hinsichtlich folgender Schutzkriterien zu beurteilen:

| Gebietstyp | Betroffenheit; Art und Umfang |
|---|-------------------------------|
| Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) | nicht betroffen |
| Naturschutzgebiete | nicht betroffen |
| Nationalparke und nationale Naturmonumente | nicht betroffen |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete | nicht betroffen |
| Naturdenkmäler | nicht betroffen |

| | |
|--|--|
| Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen | nicht betroffen |
| Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz | Im Plangebiet liegt das vom Landesamt für Umweltschutz kartierte Biotop „Quellbereich westlich Sohren“, einer Sicker- bzw. Sumpfwasserquelle, die dort im Jahr 2009 kartiert wurde. Allerdings handelt es sich nicht um einen natürlichen Quellbereich, sondern um eine Feuchtmulde, die wohl größtenteils durch den Auslauf der Straßenentwässerung der K75 gespeist wird. Gemäß der Biotopkartierung handelt es sich um einen nach § 30 BNatSchG geschützten Bereich. Dieser ist aufgrund des Vorkommens von geschützten Biotoptypen lokal bedeutsam. Der Bereich wird durch das Vorhaben nicht tangiert. |
| Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete | nicht betroffen |
| Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | nicht betroffen |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. zentrale Orte | nicht betroffen |
| Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Gebiete | nicht betroffen |

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Als erheblich sind die Auswirkungen dann anzusehen, wenn mit deutlichen Veränderungen der Schutzgüter und Schutzgutkomponenten zu rechnen ist. Deutliche Veränderungen in diesem Sinne bedeuten, dass Schutzgüter einer erheblichen negativen Veränderung unterliegen. Eine uneingeschränkt nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ist hier i. d. R. nicht mehr möglich. Ökologische Funktionen, die Schutzgüter bzw. Schutzgutkomponenten im Naturhaushalt ausüben, sind nur noch eingeschränkt möglich.

4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die geografische Betroffenheit des Gebiets ist in Abbildung 2 erkennbar. Als betroffen werden Personen angesehen, die innerhalb des Plangebiets bzw. in einem Umkreis von ca. 200 m wohnen. Im 200 m-Umkreis sind etwa 9 Wohngebäude betroffen; nach grober Einschätzung sind also ca. 20 bis 30 Personen von nachteiligen Auswirkungen voraussichtlich betroffen. Während der Baumaßnahmen können auch Betriebe in den umliegenden Misch- und Gewerbegebieten betroffen sein (Baulärm, Staub, Erschütterungen).

Eine Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen kann hieraus nicht abgeleitet werden.



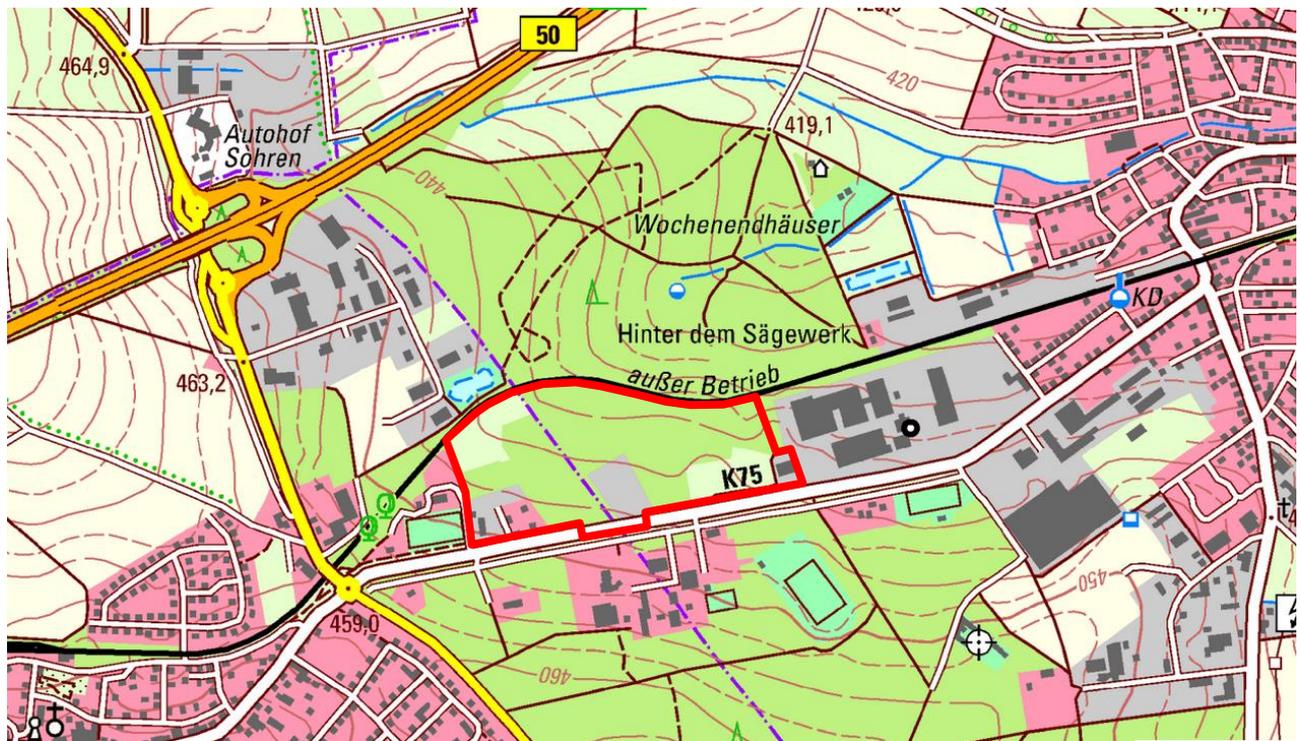


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2021)

4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Andere Staaten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungintensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen. Ferner ergibt sich eine Konkretisierung auch aus der Regelung des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG, wonach ein bestimmtes Überschreiten von Prüfwerten bzw. ein bestimmtes Unterschreiten von Größen- oder Leistungswerten zu berücksichtigen ist.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Regel schwer, wenn z. B.

- die begründete Möglichkeit besteht, dass nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV (Orientierungshilfen) auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsminderungen in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG auftreten werden.

„Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte

und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden“²

Beurteilung:

Der untere Schwellenwert gem. Ziffer 17.2.2 liegt bei 5 ha. Ab einer Rodung bzw. Umwandlung von 10 ha Wald ist eine UVP verpflichtend. Mit 9,3 ha Waldverlust liegt das Vorhaben somit relativ nahe am oberen Schwellenwert.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV treten aller Voraussicht nach jedoch nicht ein.

Funktionsverluste oder starke Funktionsminderungen in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild treten aller Voraussicht nach nicht auf.

Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Bezüglich ihrer Schwere sind die durch das Vorhaben verursachten, nachteiligen Umweltauswirkungen daher als gering einzustufen.

Die Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens wird ebenfalls als gering eingestuft.

4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit stellt hier kein eigenständiges Kriterium dar, da alle ermittelten Auswirkungen stets eine Prognose enthalten. Das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen wird als sehr unwahrscheinlich angesehen.

4.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die (nicht erheblichen) nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotop sowie Landschaftsbild beginnen mit der Freistellung des Baufelds. Sie sind dauerhaft.

Aufgrund der langen Wiederherstellungszeiträume des betroffenen Walds (bis zu 160 Jahren) sind die Auswirkungen irreversibel.

4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ähnliche Auswirkungen sind bei der Entstehung von Baugebieten regelmäßig zu beobachten. Dies gilt beispielsweise für die Misch- und Gewerbegebietsflächen in der Nähe des Plangebiets.

² Bundesministerium für Umwelt (Hrsg.): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten; Endfassung vom 14.08.2003, Berlin.

4.7 Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen

Die nicht erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen können durch folgende Maßnahmen wirksam vermindert und ausgeglichen werden (grün hinterlegt = plangebietsinterne Maßnahmen, rot= Maßnahmen im Bereich „Riet“ auf ca. 10,95 ha Fläche, blau = Maßnahmen auf weiteren, externen Flächen):

- Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers;
- Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet;
- Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen: Schutz des Mutterbodens, Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
- Bepflanzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen und der Kfz-Stellplätze mit Bäumen und /oder Sträuchern (2,47 ha= 123 B. oder 2.470 Str);
- Anlage von Extensiv-Wiesen mit 35% Gehölzanteil (1,08 ha);
- Anlage der Regenrückhaltebecken als Erdbecken mit Dauerstaubereichen (0,64 ha);
- Randliche Eingrünung des Gebiets (0,25 ha);
- Öffnung eines verrohrten Bachabschnitts (0,08 ha);
- Anlage von Leitstrukturen für versch. Tierarten zur Biotopvernetzung (0,22 ha);
- Zeitenregelung der Gehölzrodung und Baufelddräumung;
- Manuelle Rodung in ökologisch sensiblen Bereichen;
- Insektenfreundliche Beleuchtung des Gebiets;
- Umwandlung monoton gleichaltriger Waldbestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände;
- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und –außenmänteln;
- Installation von Haselmauskästen/Wurfboxen (50 Stk.) und Reisighaufen (6. Stk.);
- Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes);
- Nutzungsverzicht in Altholzbeständen/Förderung von stehendem Totholz (mind. 3,30 ha);
- Fräsen von Baumhöhlen;
- Anlage von Höhleninitialen;
- Strukturierung von Waldbeständen durch Beimischung von Laubholz in Nadelbestände;
- Anbringen und Warten von 90 Nistkästen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter;
- Anbringen und Warten von 40 Fledermauskästen;
- Neuaufforstung von 4,0 ha Waldflächen (Flurstück 54, Flur 3, Gemarkung Büchenbeuren
- Vorausverjüngung von 4,0 ha Nadelwaldflächen im Gemeindewald der Gemeinden Büchenbeuren und Sohren.

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anhang) sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Maßnahmen genauer beschrieben.



5 Gesamteinschätzung / Fazit

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, deren Komponenten oder auf ökologische Funktionen im Sinne des UVPG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insofern ist eine UVP-Pflicht aufgrund des Vorhabens aus fachlicher Sicht nicht begründet.

Traben-Trarbach, September 2021